



Berner Waldbesitzer BWB

Propriétaires de forêts bernois PFB

Statuten der Berner Waldbesitzer (BWB)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name und Sitz Art. 1

Unter dem Namen **Berner Waldbesitzer BWB** (nachstehend BWB), besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff. ZGB. Der Sitz des BWB ist am Ort der Geschäftsstelle.

Zweck und Ziele Art. 2

Der BWB wahrt und fördert die gemeinsamen Interessen der Berner Waldbesitzer, insbesondere diejenigen seiner Mitglieder.

Der BWB setzt sich dabei zum Ziel:

- die Interessen der Bernischen Waldwirtschaft in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, anderen Verbänden sowie privaten und öffentlichen Organisationen zu vertreten; insbesondere mit Stellungnahmen, Initiativen und Rechtsmitteln usw.
- zu gesetzgeberischen Erlassen, Verfügungen, Weisungen sowie Massnahmen der Behörden und Verwaltungsorgane Stellung zu nehmen, soweit diese die Interessen der Bernischen Waldwirtschaft berühren; nötigenfalls durch Ergreifung von Rechtsmitteln;
- im Interesse der Bernischen Waldwirtschaft ein Beziehungsnetz zu politischen Interessenträgern auf kantonaler und nationaler Ebene über die Parteigrenzen hinweg zu fördern und zu pflegen;
- die Öffentlichkeit über die Anliegen der Berner Waldbesitzer zu informieren und deren Unterstützung zu gewinnen.
- Tätigkeiten zu übernehmen, bei denen er für seine Mitglieder bevorzugte Konditionen erlangt, zu denen die einzelnen nicht im Stande wären. Ausgeschlossen bleibt der Holzhandel oder die Holzvermittlung;
- gegen kostendeckende Entschädigung des Leistungsbezügers Dienstleistungen für seine Mitglieder zu erbringen;
- sich an Organisationen und Projekten zu beteiligen, die im Interesse der Bernischen Waldwirtschaft liegen;

Der BWB kann Fonds errichten. Für diese ist ein Reglement zu erstellen.



II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder **Art. 3**

Dem BWB können als Mitglieder angehören:

- a) Regionale Waldbesitzerorganisationen
- b) Der Kanton, Gemeinden und Korporationen mit bedeutendem überregionalem Waldbesitz
- c) Natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Organisationen, die sich für die Ziele des BWB einsetzen, ohne dass sie als Mitglieder unter a) oder b) beitreten könnten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs.

Austritt und Ausschluss

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Geschäftsjahres. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen;
- b) mit dem Tod oder dem Ende der Rechtspersönlichkeit;
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen Gründen.

Gegen Entscheide des Vorstandes auf Ausschluss steht den Betroffenen innert 30 Tagen der Rekurs an die Generalversammlung offen.

Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögens zu.

III. ORGANISATION

Organe **Art. 5**

Die Organe des BWB sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle



a) Generalversammlung (GV)

Einberufung, Beschlussfähig- keit und Leitung

Art. 6

Die ordentliche GV findet jährlich, innerhalb von 4 Monaten nach Geschäftsabschluss statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage vorher einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn:

- der Vorstand dies als notwendig erachtet,
- wenn es von drei Mitgliedern gemäss Art. 3 a) und/ oder b) oder
- von einem Fünftel aller Mitglieder

unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wird. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt innert eines Monats ab dem Antragsdatum, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen.

Die GV ist ungeachtet der Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Über Geschäfte, die nicht gehörig traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Der Präsident oder der Vizepräsident leiten die GV.



Stimmrecht Art. 7

Den Mitgliedern gemäss Art. 3 a) und b) stehen folgende Stimmrechte zu:

Hektaren Waldfläche		Stimme(n)
von	bis	
0	1'000	1'00
1'001	2'000	2'00
2'001	3'000	3'00
3'001	4'000	4'00
4'001	5'000	5'00
5'001	6'000	6'00
6'001	7'000	7'00
8'001	9'000	8'00
9'001	und mehr	1'000

Für alle weiteren (vollen) 1'000 ha Mitgliedsfläche erhöht sich das Stimmrecht um je 100 Stimmen.

Ein Mitglied gemäss Art. 3a) kann an der GV seine Stimmen mit mindestens zwei Vertretern ausüben. Jedem Vertreter stehen maximal 50% der Stimmen zu. Mitglieder gemäss Kategorie 3 b) können sämtliche ihre Stimmen durch eine Person vertreten lassen.

Mitglieder gemäss Art. 3 c) und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen Art 8

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mit Stimmkarten, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Stimmabgabe verlangen oder dies der Vorsitzende anordnet.

Bei Abstimmungen entscheidet, unter Vorbehalt von Art. 25 und 26, das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr und – falls ein solches nicht zustande kommt – im zweiten Wahl das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Anträge von Mitgliedern Art. 9

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen GV sind jeweils spätestens bis 15. August schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.



Zuständigkeit Art. 10

Die GV hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung von Jahresbericht und –rechnung
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten und des Vize-Präsidenten und Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der Verwaltungskommissionen für Fonds
- Festsetzung der Beiträge an Selbsthilfeorganisationen und Fonds
- Beschluss über die Durchführung einer eingeschränkten Revision
- Beschlussfassung über den Beitritt oder den Austritt aus Organisationen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 9
- Entscheid über Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung und Änderung von Reglementen
- Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des BWB

Amtsdauer Art. 11

Die Vorstandsmitglieder, Präsident und Vizepräsident werden jeweils auf vier Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer für weitere zwei Amtsperioden wählbar, Die Revisionsstelle unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung. Die Zeit, die der Präsident als Vizepräsident oder der Vizepräsident als Vorstandsmitglied tätig waren, werden nicht an die Amtszeit angerechnet.



b) Vorstand

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

Folgende Landesteile haben Anspruch auf mindestens einen Vorstandssitz:

- Berner Jura
- Emmental
- Mittelland
- Oberaargau
- Oberland
- Seeland
- Mitglieder gemäss Art 3 b) gemeinsam

Die Zuordnung der Regionalorganisationen zu den Landesteilen ist im Anhang A zu diesen Statuten festgelegt.

Landesteile die mehr als 20'000ha Mitgliedschaftsfläche im BWB verkörpern haben Anrecht auf einen zweiten Vorstandssitz.

Für jede weiteren 10'000ha Mitgliedsfläche hat ein Landesteil die Berechtigung, ein weiteres Vorstandsmitglied zu entsenden.

Der Präsident und Vize-Präsident gelten nicht als Vertreter eines Landesteils.

Der Geschäftsführer nimmt im Vorstand ohne Stimmrecht Einsitz.

Ein vom Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA) bestimmter Vertreter wird zwecks Informationsaustausch und Beratung zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

Einberufung, Leitung, Beschluss- fähigkeit und Beschluss- fassung

Art. 13

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 7 Tage vor der Sitzung. Die ordentlichen Sitzungstermine werden mindestens 30 Tage vor der Sitzung vereinbart.

Ausserordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, wenn sie dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, nach Bedarf einberufen werden.

Der Präsident führt den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Dringliche Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Es gilt das Einfache Mehr sämtlicher Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.



**Kompetenzen
und Aufgaben**

Art. 14

Der Vorstand ist das ausführende Organ des BWB und vertritt diesen gegenüber Dritten. Er ist für alle Geschäfte zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen oder Dritten übertragen sind.

Die interne Organisation, die Kompetenzen und Aufgaben (Zuständigkeiten) des Vorstandes werden in einem Geschäftsreglement (Anhang B) festgehalten, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Der Vorstand kann Aufgaben an eine Geschäftsstelle delegieren.

Der Vorstand kann für die Vorbereitung und Behandlung einzelner Geschäfte Fachleute beiziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte bilden oder nach Bedarf Projektgruppen und Kommissionen bilden. In den Projektgruppen und Kommissionen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Vorstand oder dem BWB angehören.

d) Kontrollstelle

Zusammensetzung Art. 17

Die von der GV gewählte Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen Personen, den Revisoren und einem Suppleanten oder einer professionellen Kontrollstelle.

**Aufgaben und
Kompetenzen**

Art. 18

Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des BWB auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen.

Sie prüft die Jahresrechnung gemäss Auftrag der Generalversammlung.

IV. Präsidentenkonferenz

**Zusammensetzung
und Aufgabe Art. 19**

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der regionalen Waldbesitzerorganisationen und den Geschäftsführern der regionalen Holzvermarktungsorganisationen sowie den Betriebsleitern der Mitglieder gemäss Art. 3 b).

Sie hat konsultativen Charakter in Sachfragen und dient der gegenseitigen Information. Sie findet mindestens zweimal jährlich statt.

Weitere Beteiligte können dazu durch den Vorstand eingeladen werden.



V. FINANZEN

Einnahmen **Art. 20**

Die Einnahmen des BWB setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen
- c) Vergabungen und Schenkungen
- d) Sonstige Erträge

Haftung **Art. 21**

Für die Verbindlichkeiten des BWB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

Fonds **Art. 22**

Der Vorstand kann die Errichtung von Fonds beschliessen, wenn dies notwendig erscheint. Die Äufnung des Fonds erfolgt über die im Fonds vorgesehenen Einnahmen gemäss Art. 20 oder gemäss Beschluss der Generalversammlung.

Geschäftsjahr **Art. 23**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Publikationsorgan **Art. 24**

Publikationsorgan des BWB ist der "Berner Wald". Bekanntmachungen an die Mitglieder können ebenfalls durch Zirkularschreiben erfolgen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statutenrevision **Art. 25**

Eine Statutenrevision kann nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Auflösung **Art. 26**

Die Auflösung des BWB kann nur durch eine ausserordentliche GV erfolgen, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der



BERNER WALDBESITZER **BWB PFB**
PROPRIÉTAIRES DE FORÊTS BERNOIS

Stimmen sämtlicher Mitglieder.

Wird die Auflösung beschlossen, entscheidet die ausserordentliche GV über die Verwendung des allfällig vorhandenen Vereinsvermögens.

Inkrafttreten

Art. 27

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung der Berner Waldbesitzer BWB vom **28.10.2016** beschlossen; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Berner Waldbesitzer BWB

Der Präsident

Erich von Siebenthal

Der Vizepräsident

Beat Zaugg



ANHANG A – Zuteilung der Waldbesitzerorganisationen zu Landesteilen

Landesteil	Regionale Waldbesitzerorganisationen
Art. 3b	Burgergemeinde Bern, Staatsforstbetrieb des Kantons Bern
Berner Jura	CEFOJB
Emmental	Verband Konolfingischer Waldbesitzer (VKW) Waldbesitzer Lauperswil-Rüderswil Oberemmentalische Holzverwertungsgenossenschaft Waldbesitzer Sumiswald HVG Trub
Mittelland	WBV Köniz-Oberbalm Waldbesitzer Gantrisch HVG Bern-Worblental
Oberaargau	WBV Aarwangen WBV Burgdorf Waldbesitzer Fraubrunnen HPG Herzogenbuchsee-Seeberg Waldbesitzer Oberaargau-West
Oberland	WBV Frutigland WBV Oberhasli-Interlaken WBV Obersimmenthal-Saanen WBV Thun-Niedersimmenthal
Seeland	Holzproduzenten Lyssbach Holzproduzenten Seeland HPS HVG Wohlen
Weitere	...



ANHANG B - Geschäftsreglement des Vorstandes der Berner Waldbesitzer BWB

Die Generalversammlung des BWB,

gestützt auf Art. 14 der Statuten vom 31. Oktober 2015 beschliesst:

I Funktion, Zuständigkeiten, Unterschriftenregelung

Art. 1 Führung, Vertretung

Der Vorstand ist das Führungs-, Vollzugs- und Verwaltungsorgan des BWB. Er vertritt den BWB nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die sinnvolle Verwirklichung des in den Statuten festgelegten Zweckes des BWB. Dabei sorgt er für einen effizienten Einsatz der vorhandenen Mittel.

Art. 2 Zusammensetzung, Konstituierung, Leitung

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens 7 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten konstituiert sich der Vorstand unter der Leitung seines Präsidenten selber.

Der Präsident leitet und vertritt den Vorstand, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Art 3 Zuständigkeiten

Der Vorstand hat folgende konkreten Kompetenzen und Aufgaben (Zuständigkeiten).

- legt die strategischen Ziele (mittel- bis längerfristige Entwicklung) und die operative Jahresplanung des BWB fest.
- beruft die Generalversammlung ein, stellt Anträge zu den traktandierten Geschäften, vollzieht Beschlüsse der Generalversammlung und genehmigt ihr Protokoll.
- erlässt die für seine Tätigkeit erforderlichen Reglemente, Richtlinien und Weisungen und legt die konkreten Kompetenzen und Aufgaben seiner Mitglieder in Pflichtenheften fest.
- ernennt und entlässt den Leiter der Geschäftsstelle und erlässt das erforderliche Geschäftsstellenreglement.
- zieht für die Vorbereitung und Behandlung einzelner Geschäfte Fachleute bei oder bildet Ausschüsse oder Projektgruppen und Kommissionen.
- verwaltet die Finanzen und überwacht die Einhaltung des Budgets.
- nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art 4 Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder führen allfällige ihnen zugewiesene Bereiche selbständig im Rahmen der festgelegten Kompetenzen und Aufgaben gemäss Pflichtenheften oder Aufträgen.



Art 5 Rechtsgültige Unterschrift

Der BWB verpflichtet sich rechtsgültig durch Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Geschäftsführer.

Art 6 Protokoll

Von jeder Sitzung ist innert 14 Tagen ein Protokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

II Entschädigung

Art 7 Funktionszulagen, Sitzungsgelder, Spesen

Die Funktion des Präsidenten wird mit einer Pauschale entschädigt.

Für folgende Fälle werden Sitzungsgelder und Spesen im budgetierten Rahmen ausgerichtet:

- Vorstandssitzungen
- Externe Einsätze und Repräsentationen im Auftrag des Vorstandes

Ansätze:

Pauschalen

- Präsident: CHF 5'000.-/Jahr
- Vizepräsident: CHF 2'000.-/Jahr
- Revisoren: CHF 200.-/Jahr
- Kontrollstelle: nach Aufwand

Sitzungsgelder:

	Ganzer Tag	½ Tag
Alle Mitglieder	CHF 200.-	CHF 100.-

Reisespesen

Reisespesen werden nach gefahrenen Kilometer mit CHF 0.70/km entschädigt.

Sonstige Spesen

Nach effektivem belegten Aufwand